



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/HRA/218/2021 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 05.05.2021 Wiedervorlage:
Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Roggentin	
HBA/SG Rechtsamt	TOP: _____
Beratungsfolge: Ö 07.06.2021 Gemeindevertretung Roggentin	

Sachverhalt/Problemstellung:

Aus dem Protokoll der Sitzung vom 29.03.2021 ergibt sich Folgendes:

„Die Gemeindevertreter der Gemeinde Roggentin möchten zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung eine Beschlussvorlage bzgl. der Änderung der Hauptsatzung. Die Veröffentlichung von B-Plänen soll in digitaler Art auf der Amtsseite erfolgen und zusätzlich im Amtsblatt, wobei mit der Veröffentlichung auf der Amtsseite der Fristlauf beginnt.“

Das ist leider so nicht umsetzbar. Selbstverständlich kann die Gemeinde zukunftsorientiert immer mehr auf die Digitalisierung setzen und öffentliche Bekanntmachungen grundsätzlich über das Internet veröffentlichen. Das wurde im Entwurf auch so umgesetzt.

Nur bei Bekanntmachungen und Auslegungen, die sich nach dem Baugesetzbuch als Bundesrecht richten, geht das nicht. Hier gilt gem. § 3 BauGB das Prinzip der Notwendigkeit der umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung, gegen die bei der Internetvariante schwerwiegend verstoßen werden würde, da noch nicht für jedermann das Internet verfügbar ist und auch noch nicht verlangbar, dass er sich Zugang dazu verschafft. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB stellt in diesem Zusammenhang eindeutig klar, dass baurechtliche Veröffentlichungen im Internet zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung der baurechtlichen Unterlagen zu erfolgen haben. Das Wort „zusätzlich“ schließt gleichzeitig im Umkehrschluss die Erstrangigkeit mit Fristlaufbeginn aus.

Um den zugrundeliegenden Willen der Gemeindevertretung –die Unabhängigkeit vom Erscheinen des Amtsblattes- dennoch, wenn auch etwas anders, umzusetzen, wird im Entwurf auf die ursprüngliche Art der öffentlichen Bekanntmachung über die Bekanntmachungstafeln zurückgegriffen.

Die Neufassung einer Hauptsatzung wird in der Regel gescheut, da das weiterführende Verfahren einer qualifizierten Prüfung der uRAB unterliegt und langwierig verläuft.

Da die Verfahrensabläufe bei einer Änderung hinsichtlich der Bekanntmachungsregeln der Hauptsatzung jedoch gem. § 5 Abs. 2 Satz 7 KV M-V gleichgeartet sind, wird die Gelegenheit genutzt und eine Neufassung statt einer bloßen Änderung vorgeschlagen.

(§ 5 Abs. 2 Satz 7 KV M-V: -Änderung darf nur in Kraft gesetzt werden darf, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Unterlagen geltend macht oder vor Ablauf der Frist erklärt, dass keine Rechtsvorschriften verletzt wurden.)

Die vorgeschlagenen Änderungen, allein in den §§ 6 und 8 befindlich, sind zwecks besserer Erkennbarkeit in rot geschrieben.

§ 6 Abs. 2 lit. b) beinhaltet höhere Wertgrenzen, innerhalb derer der Bürgermeister entscheiden darf. Es hat sich gezeigt, dass die jetzigen Grenzen in diesem Bereich nicht effektiv sind.

Die veränderten Wertgrenzen haben dabei keine Auswirkungen auf die Wertgrenzen und das Vier-Augen-Prinzip des § 6 Abs. 6 der Hauptsatzung.

Zu den neuen Fristen in § 8:

-in Abs. 2 ->6 statt 7 Tage ->korrespondiert mit § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

-in Abs. 3 ->Dauer des Aushangs = 14 Tage -> von § 3 Abs. 2 BauGB nur ein Minimum vorgegeben („mindestens eine Woche vorher bekannt zu machen“), durch das Land M-V in § 7 Abs. 2 KV-DVO (Durchführungsverordnung zur KV M-V) bei Aushängen an Bekanntmachungstafeln mit „14 Tagen“ ausgestaltet

Hinweis:

Da es sich um eine Neufassung der Hauptsatzung handelt, ist gem. §§ 5 Abs. 2 Satz 3, 31 Abs. 1 KV M-V für eine wirksame Beschlussfassung die Mehrheit aller Gemeindevertreterstimmen (=7 Ja-Stimmen) notwendig.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 07.06.2021 die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Roggentin gemäß dem vorliegenden Entwurf.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlage:

- Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Roggentin

Abstimmungsergebnis:

__ Ja - Stimmen

__ Nein - Stimmen

__ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Hauptsatzung der Gemeinde Roggentin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin vom(GV ...) und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als unterer Rechtsaufsichtsbehörde (Az.:) nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- 1) Die Gemeinde Roggentin ist eine kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Rostock, bestehend aus den Ortsteilen Roggentin, Kösterbeck und Fresendorf. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.
- 2) Die Gemeinde Roggentin führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- 3) Die Gemeinde Roggentin führt das folgende Wappen: „In Rot über einer silbernen Wellenleiste eine goldene Lilie“.
- 4) Die Flagge der Gemeinde ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Rot, Gelb und Rot gestreift. Die äußeren roten Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der gelbe Mittelstreifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnehmend, das Wappen der Gemeinde. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- 5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift GEMEINDE ROGGENTIN • LANDKREIS ROSTOCK •.
- 6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- 7) Die Gemeinde Roggentin ist eine amtsangehörige Gemeinde. Sie lässt ihre Verwaltungsaufgaben durch das Amt Carbak durchführen. Der Bürgermeister und weitere Mitglieder der Gemeindevertretung vertreten nach § 132 Abs. 2 KV M-V die Gemeinde im Amtsausschuss. Im Verhinderungsfalle werden der Bürgermeister von seinem Stellvertreter und die weiteren Mitglieder im Amtsausschuss von gewählten Vertretern vertreten.

§ 2

Rechte der Einwohner

- 1) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.
- 2) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde soll eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen werden, in den Fällen nach Absatz 1 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

- 3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Einwohnerversammlung

- 1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- 2) Für die Einwohnerversammlung ist vom Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Diese kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu geben.
- 3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit nach eigenem Ermessen beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- 4) Der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- 5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet und muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner (Anwesenheitsliste),
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Versammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- 6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, deren Annahme eines Beschlusses der Gemeindevertretung bedürfte, sollen dieser spätestens zur übernächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 4

Gemeindevertretung

- 1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- 2) Die Tätigkeit der Gemeindevertreter bestimmt sich nach der Geschäftsordnung.
- 3) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- 4) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
- b) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
- c) Grundstücksgeschäfte

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Punkte a) bis c) in öffentlicher Sitzung behandeln.

- 5) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens zwei Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- 1) Folgende Ausschüsse werden gemäß §§ 35 und 36 KV M-V gebildet:

- a) **Haupt- und Finanzausschuss:** 6 Mitglieder

Zusammensetzung: 6 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Finanz- und Haushaltswesen

Tourismusentwicklung, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung,
Bauangelegenheiten

Denkmalpflege, Wirtschaftförderung

Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet Entscheidungsmöglichkeiten in allen Angelegenheiten laut § 35 Abs. 2 und 3 KV M-V für die Gemeindevertretung vor.

Dem Haupt- und Finanzausschuss werden die Aufgaben des Finanzausschusses laut § 36 Abs. 2 KV M-V übertragen.

- b) **Ausschuss für Kultur, Soziales, Senioren, Jugend und Sport:** 7 Mitglieder

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet:

Kulturförderung, Sportentwicklung, Senioren- und Jugendarbeit, Kindertagesstätten
und Sozialwesen

- c) **Bauausschuss:** 5 Mitglieder

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet:

Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten,
Bauvoranfragen und Bauanträge, Teilungen

- d) **Ausschuss für Ordnung, Umwelt, Ortsteilgestaltung, Verkehr:** 5 Mitglieder

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet:

Ordnung, Umwelt- und Naturschutz, Ortsteilgestaltung, Landschaftspflege,
Verkehrsangelegenheiten

- e) **Brandschutzausschuss:** 5 Mitglieder

Zusammensetzung: 2 Gemeindevertreter, der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr
Roggentin und 2 sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet:

Belange des Brandschutzes, der technischen Hilfsleistung und der Gefahrenabwehr im Zuständigkeitsbereich.

- 2) Die Sitzungen aller Ausschüsse, mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses, sind öffentlich.
- 3) Für die Ausschussmitglieder aller Ausschüsse der Gemeindevertretung werden keine stellvertretenden Mitglieder bestimmt.
- 4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Die Gemeinde Roggentin hat gemäß § 136 Abs. 3 KV M-V die Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Carbak übertragen.

§ 6 Bürgermeister

- 1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich und durch Hauptsatzung übertragenen Aufgaben.
Er ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte einen 1. und einen 2. Stellvertreter.
- 2) Der Bürgermeister entscheidet über
 - a) die Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 20.000,00 EUR sowie die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 100.000,00 EUR,
 - b) die Vergabe von Aufträgen nach der UVgO (ehemals VOL) bis zu einem Wert von **10.000,00 EUR** und nach der VOB bis zu einem Wert von **50.000,00 EUR**, die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von **10.000,00 EUR**,
 - c) die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.600,00 EUR sowie zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 EUR je Ausgabefall,
 - d) die Veräußerung von Gemeindevermögen und Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 €,
 - e) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR,
 - f) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse und mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, an denen Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse beteiligt sind oder die durch diese vertreten werden, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.600,00 EUR oder bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000,00 EUR monatlich halten.
 - g) das Einwerben, die Annahme und die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Höhe von 100,00 EUR
 - h) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen unterhalb von 6.000,00 EUR Jahresbetrag.
- 3) Der Bürgermeister entscheidet ferner über

- a) die Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB über die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden;
- b) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre);
- c) die Antragstellung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB (vorläufige Untersagung von Baugesuchen);
- d) die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB);
- e) die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB zu Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines B-Planes (§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB);
- f) die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben im Innen- und Außenbereich (§§ 34 und 35 BauGB);
- g) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1 BauGB (Baugebot), § 177 Abs. 1 BauGB (Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot), § 178 BauGB (Pflanzgebot), § 179 Abs. 1 BauGB (Rückbau- oder Entsiegelungsgebot).

Zu den Entscheidungen nach den Punkten a) bis g) soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

Bei den Entscheidungen nach den Punkten a) bis g) unterrichtet der Bürgermeister unverzüglich die Gemeindevertretung, sobald sich herausstellt, dass das geplante Vorhaben von herausragender Bedeutung für die geordnete städtebauliche- oder wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde ist. In diesen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung über die Einvernehmenserteilung.

4) Der Bürgermeister entscheidet weiterhin über

- a) die Erklärung nach § 62 LBauO M-V (Genehmigungsfreistellung);
- b) die Zustimmung und Stellungnahme der Gemeinde nach § 69 LBauO M-V zum Bauantrag;
- c) die Zulässigkeit von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften und über Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung nach § 67 Abs. 3 LBauO M-V in verfahrensfreien Bauvorhaben.

5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

6) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, können bis zu einer Wertgrenze von 2.600 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 EUR pro Leistungsrate vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes Carbak in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 EUR.

7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Absätze 2) bis 5) zu unterrichten.

§ 7 Entschädigungen

- 1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR. Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Gemeindevertretung oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EUR. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung mit Ausnahme des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50,00 Euro.
- 2) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.800,00 EUR monatlich.
Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu dem Sitzungsgeld des Abs. 1 eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, und zwar die erste stellvertretende Person in Höhe von 360,00 EUR und die zweite stellvertretende Person in Höhe von 180,00 EUR monatlich.
- 3) Der erste oder der zweite Stellvertreter erhalten für die Dauer der Vertretung ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1800,00 EUR. Der Stellvertreter hat einen Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung soweit der Bürgermeister über einen Zeitraum von durchgehend mehr als vier Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert war. Der zu Grunde zu legende Zeitraum beginnt jeweils an dem auf die Verhinderung folgenden Montag.
Ergibt sich danach für den Stellvertreter ein Anspruch auf Zahlung der Entschädigung, erlischt gleichzeitig der Anspruch des Bürgermeisters auf Zahlung dieser.
Es wird für jeden Tag des Anspruchs ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter gezahlt.
Erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung nach Satz 1, entfällt die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Satz 2 und das Sitzungsgeld nach Abs. 1.
- 4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind gemäß § 71 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250,00 EUR überschreiten, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern soweit sie monatlich 500,00 EUR überschreiten.
- 5) Der Gemeindeführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 170,00 EUR. Dessen Stellvertreter sowie der Jugendfeuerwehrwart erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. jeweils 85,00 EUR.
- 6) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird für die aktive Teilnahme an einem Einsatz ein pauschalierter Auslagenersatz in Höhe von 5,00 Euro pro Einsatz gewährt. Darüber hinaus erhalten sämtliche aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Anbetracht ihrer ständigen Einsatzbereitschaft eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 EUR monatlich.
Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung werden halbjährlich durch das Amt Carbak an die betreffenden Kameraden überwiesen.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Carbäk unter der Adresse www.amtcarbaek.de/ortsrecht-4.html.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Jedermann kann sich unter der Adresse des Amtes Carbäk, Moorweg 5, 18184 Broderstorf, Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden unter der vorgenannten Anschrift im Amtsgebäude zur Mitnahme bereitgehalten.

- 2) Öffentliche Bekanntmachungen von Ladungen und Tagesordnungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sowie gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen zu Wahlen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in

- Roggentin, Dorfplatz 1
- Kösterbeck, Am Wald 22
- Fresendorf, Ortseingang, Am Schlossberg 4
- Kösterbeck, Lindenallee, an der Bushaltestelle.

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden mindestens 6 Tage, bei Dringlichkeitssitzungen mindestens 3 Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

- 3) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an den in Abs. 2 benannten Bekanntmachungstafeln.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme werden dabei nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

Zu informatorischen Zwecken erfolgt darüber hinaus die Einstellung im Internet unter der Adresse <http://www.amtcarbaek.de/bekanntmachungen-nach-baugb-95.html>.

- 4) Auf die Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, die durch BauGB vorgeschrieben ist, ist durch Aushang wie im Absatz 3 hinzuweisen. Die Auslegung erfolgt in den Räumen des Amtes Carbäk, Moorweg 5, 18184 Broderstorf. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- 5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 Satz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung entsprechend Abs. 2.

Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt.

- 6) Zu informatorischen Zwecken können öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde als Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Carbäk „Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk“ erfolgen.

Das „Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk“ erscheint monatlich und wird in die erreichbaren Haushalte im Amtsgebiet geliefert. Es kann kostenpflichtig per Abonnement über die Verwaltung des Amtes Carbäk, Moorweg 5, 18184 Broderstorf, bezogen werden.

§ 9 Sprachformen

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für die weibliche, männliche und diverse Sprachform.

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Roggentin vom 10.06.2013 samt deren 1. Änderung vom 07.05.2015, deren 2. Änderung vom 06.11.2018, deren 3. Änderung vom 04.07.2019 und deren 4. Änderung vom 19.08.2019 außer Kraft.

Roggentin,

Henrik Holtz
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Roggentin,

Henrik Holtz
Bürgermeister